

Suchtmittelrecht

im Überblick

Mag. Stefan Dobias

Büro des Koordinators für Psychiatrie, Sucht- und Drogenfragen
der Stadt Wien

Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH

Telefon (01) 4000 87317
stefan.dobias@sd-wien.at
www.sdw.wien

Suchtmittelgesetz (SMG)

- Hauptrechtsquelle für alle Themen im Zusammenhang mit **Suchtmitteln**
- Löste 1998 das frühere Suchtgiftgesetz ab
- Terminologie und Definition:
„Suchtmittel“ = „Suchtgifte“ + „psychotrope Stoffe“
- Abgrenzung: Neue Psychoaktive Substanzen → NPSG (Neue Psychoaktive Substanzen-Gesetz)

Suchtmittelgesetz (SMG)

Wesentliche Inhalte:

- Allgemeine Vorschriften über Umgang mit Suchtmitteln (wer darf, zu welchen Zwecken)
- Maßnahmen bei Suchtgiftmissbrauch
- Strafbestimmungen bei unrechtmäßigem Umgang
- Strafalternativen/Diversion: „Therapie statt Strafe“
- Verweis auf Detailfestlegungen und Liste von Substanzen → Suchtgiftverordnung, Psychotropenverordnung

Verordnungen zum SMG

Detailregelungen bestimmter Themen

a) Suchtgiftverordnung

Suchtgiftliste; Rezeptierungsregeln; Details über Substitutionsbehandlung, Behandlung – Voraussetzungen, Mitgabe, Kontrolle, Qualifikation der subst. ÄrztInnen, Vidierung u. Rolle der AmtsärztInnen; Aufzeichnungs-/Dokumentationspflichten

b) Psychotropenverordnung

Liste psychotroper Stoffe, Rezeptierung ps.haltiger Medikamente

c) Weiterbildungsverordnung Orale Substitution

Suchtgifte

- Cannabis (Kraut, Harz)
- Heroin
- Cocain
- Morphium
(auch als Arzneimittel, z.B. retard. Morphine zur Substitutionsbehandlung wie Substitol® ua.)
- (Levo-)Methadon
- Buprenorphin (Subutex® ua.)
- MDMA („Ecstasy“)
- Methamphetamin
(„Crystal Meth“, „Pervitin“, „Panzerschokolade“ ...)
- LSD
- GHB

Psychotrope Stoffe

- Die meisten bekannten Benzodiazepine wie
 - Flunitrazepam
 - Oxazepam
 - Diazepam
 - Lorazepam
 - Zolpidem

Tendenziell sind PS weniger streng geregelt wie Suchtgifte.

Suchtmittelgesetz (SMG)

- Verwendung von Suchtmitteln nur zu festgelegten Zwecken zulässig:
 - **medizinische Zwecke**
(insb. auch für Schmerz- sowie Entzugs- und Substitutionsbehandlung - keine ultima ratio-Regelung mehr!)
 - wissenschaftliche Zwecke etc.
- Diverse Vorkehrungen zur Verhinderung des Missbrauchs
(strenge Mengenkontrollen, Dokumentations- und Meldepflichten)

Rechtsfolgen unerlaubten Umgangs mit Suchtmitteln

Gesundheits-(rechtliche)
Maßnahme:

**Begutachtung durch
Gesundheitsbehörde bei Konsum**
ausgen. Cannabis in bestimmten Fällen

Ggf. „**Gesundheitsbezogene
Maßnahmen**“ bei SG-Missbrauch
siehe später

Strafrecht:

**Anzeige (= Einleitung eines
Strafverfahrens)**

Ausnahmen für bestimmte
Konstellationen

„**Durchbrechung**“ der
Anzeigepflicht für Behörden (neu!):
statt Meldung an Polizei Meldung an
Gesundheitsamt

**Wichtiges Prinzip:
Therapie statt Strafe**

**Datenspeicherung im Suchtmittelregister
(sowie bei Polizei und Justiz – wie bei jeder Anzeige)**

Suchtmittelstrafrecht

Jeder unrechtmäßige (unerlaubte) Umgang mit Suchtmitteln ist verboten und strafbar:

- Erwerb
- Besitz
- Weitergabe, Anbieten, Verschaffen
- Ein-/Ausfuhr, Beförderung
- Anbau

Konsum: Strafbarkeit wegen vorherigen Besitzes oder Erwerbs

Menge: grundsätzlich **in jeder Menge verboten**, keine erlaubte „Eigenbedarfsmenge“, **gilt auch für Cannabis**

Suchtmittelstrafrecht

Nicht unrechtmäßig:

z.B. Besitz von verschriebenen Schmerzmitteln (opiathaltig) oder Substitutionsmitteln durch PatientIn, der/dem diese verschrieben wurden

Folgen einer polizeilichen Amtshandlung:

- Anzeige - damit automatisch anhängiges Strafverfahren (Staatsanwaltschaft)
- Sicherstellung evtl. Substanzen durch Polizei
- Meldung an Gesundheitsbehörde zwecks evtl. Begutachtung

Strafregime

- § 27 Suchtmittelgesetz - SMG („Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften“): zentrale Sanktionsnorm des SMG
- Erfasst jeden unerlaubten Umgang mit Suchtgiften (*außer Vorbereitung von Drogenhandel oder Drogenhandel*)
- Über die Strafbarkeit des Besitzes auch den Konsum
- Schon hier ist das Prinzip „Therapie statt Strafe“ durch unterschiedliche Strafsätze erkennbar

[Strafentabelle § 27 SMG](#)

§ 27 Suchtmittelgesetz - SMG (Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften)

1 Jahr/360 TS		2 Jahre	3 Jahre	1 Jahr
Grundbestimmung		Qualifikation	Qualifikation	(Re-)Privilegierung
<i>Privilegierung bei persönlichem Gebrauch</i>		<i>bei öffentlichkeitsrelevanter Weitergabe gegen</i>	<i>bei Gewerbsmäßigkeit, Involvierung Minderjähriger,</i>	<i>bei Begehung als Beschaffungsdelikt durch KonsumentInnen</i>
Absatz 1	Absatz 2	Absatz 2a	Absatz 3 & 4	Absatz 5
Z 1: Erwerb, Besitz, Erzeugung, Beförderung, Ein-/Ausfuhr, Anbieten, Überlassen, Verschaffen Z 2: <i>Anbau Opium, Coca, Cannabis zur SG-Gewinnung</i> Z 3: <i>Regelung über SG-haltige Pilze</i>	Bei Abs. 1, wenn ausschließlich zum persönlichen Gebrauch begangen	Anbieten, Überlassen oder Verschaffen von Suchtgift gegen Entgelt, wenn in öff. Verkehrsmittel, -anlage oder -fläche, öff. Gebäude, allgemein. zugängl. Ort oder wenn Eignung zu berecht. Ärgernis	(3): Bei Gewerbsmäßigkeit von (1) Z 1 oder (1) Z 2 (4): Z 1: Wenn durch Tat Z 1/Z 2 einem Minderj. Gebrauch von Suchtgift ermöglicht wird, Täter volljährig + Altersunterschied > 2 J. <u>ODER</u> Z 2: Straftat als Mitglied einer krim. Vereinigung begangen.	Wenn Täter suchtmittelgewöhnt <u>und</u> die Taten hauptsächlich um für persönlichen Gebrauch Drogen oder Geld hiezu zu verschaffen

N.B.: Mengen nur relevant bei Vorbereitung von Drogenhandel bzw. Drogenhandel (§§ 28, 28a SMG) - mit wesentlich höheren Strafsätzen

Therapie statt Strafe

Seit 2016 – Vorgehen bei polizeilicher Intervention:

- **Bei** „erweitertem“ **Eigengebrauch*** (statt ‚normaler‘ Polizeianzeige sog. Abtretungsbericht): **sofortige vorläufige Einstellung des Strafverfahren** durch Staatsanwaltschaft (§ 35 Abs 9 SMG)
- **Fortsetzung nur**, wenn Gesundheitsamt innerhalb dieses Jahres meldet, dass Angezeigter nicht zur Begutachtung kommt oder notwendige Maßnahmen nicht nachgewiesen werden

** Erwerb, Besitz, evtl. Weitergabe zum eigenen persönlichen Gebrauch oder persönlichen Gebrauch eines anderen, ohne Vorteilsziehung*

Anzeigenalternativen (keine „Anzeige“)

- Konkreter Konsum(verdacht) in
 - Schule [§ 13 (1) SMG]
 - Militär [§ 13 (2) SMG]
 - Straßenverkehr [§ 5 (12) StVO]
 - Öffentlicher Dienststelle/Behörde [§ 13 (2a) SMG] auch bei „erweitertem Eigengebrauch“: z.B. im Militär wenn neben Konsum auch Besitz (Fund bei Spindkontrolle) oder Teilen (=Weitergabe) eines Joints

➔ keine Anzeigenerstattung durch Direktor, Militär, Polizei, Dienststellenleiter, sondern Meldung an Gesundheitsbehörde (Wien: MA 40).

Im Schulbereich Meldung nur als Eskalationsstufe nach schulinternem Prozedere vorgesehen.

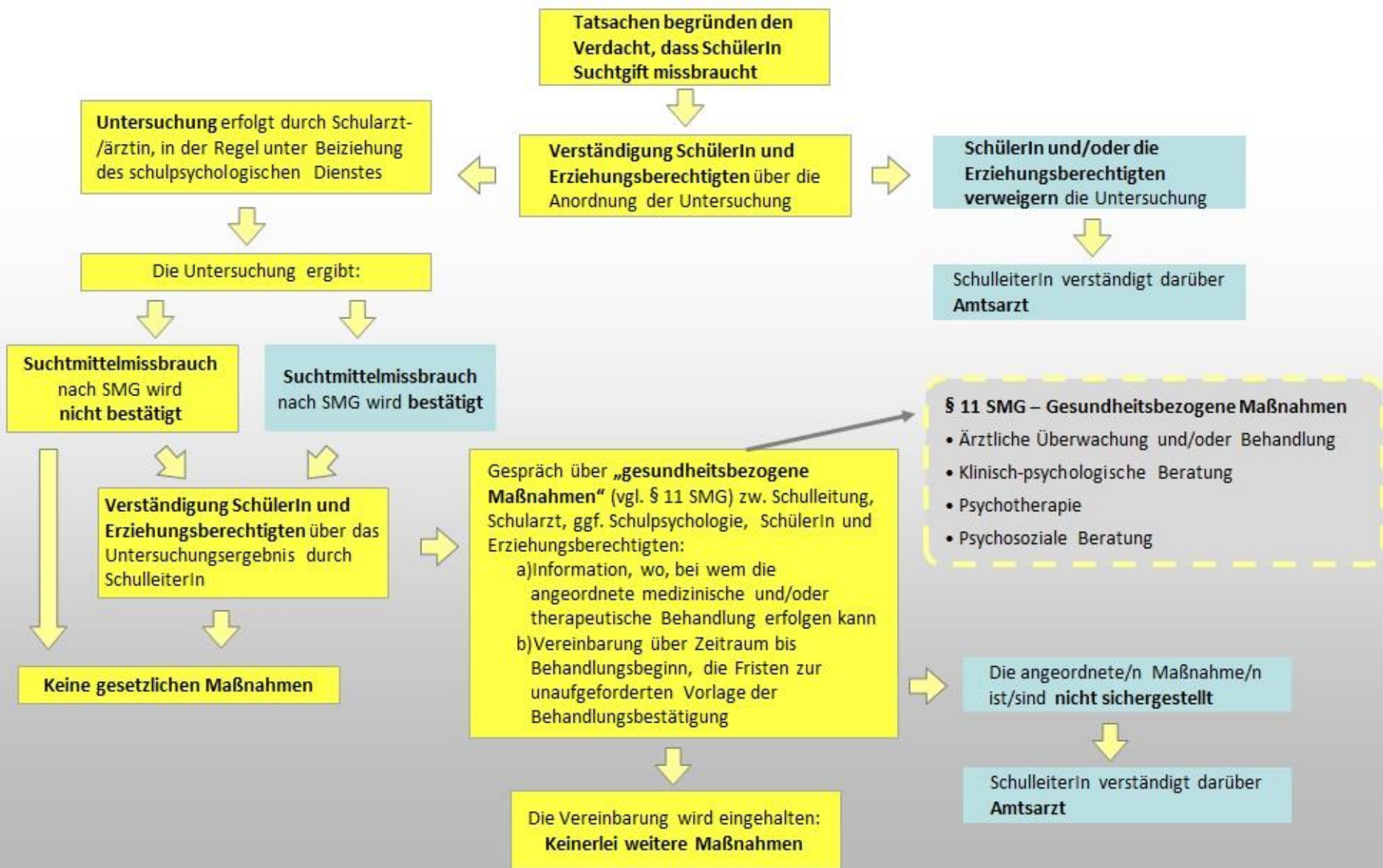
§ 13 (1) SMG – Vorgehen in der Schule

Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass ein Schüler Suchtgift missbraucht, so hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen.

Der schulpsychologische Dienst ist erforderlichenfalls beizuziehen.

Ergibt die Untersuchung, dass eine gesundheitsbezogene Maßnahme nach § 11 Abs. 2 notwendig ist und ist diese nicht sichergestellt, oder wird vom Schüler, den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung oder die Konsultierung des schulpsychologischen Dienstes verweigert, so hat der Leiter der Schule anstelle einer Strafanzeige davon die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen.

Schulen im Sinne dieser Bestimmungen sind die öffentlichen und privaten Schulen gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie alle anderen Privatschulen.



Rolle der Gesundheitsbehörde

- Begutachtung durch besonders geschulte/n Arzt/Ärztin
- Individuelle Notwendigkeit für Maßnahmen wird erhoben (Diagnose)
- „Freiwilligkeit“ (sonst Meldung an Justiz)
- Gesundheitsbezogenes Vorgehen nicht an Strafverfahren (Justiz) gebunden

Seit 1.1.2016:

- **Cannabis:** KonsumentInnen, die in den letzten fünf Jahren nicht schon einmal auffällig waren (Anzeige, sonstige Meldung) – in der Regel keine Begutachtung durch Gesundheitsamt

Ablauf der Begutachtung in Wien

- „Gesundheitsamt“: in Wien im Auftrag der MA 40 durch Ambulatorium der Sucht- und Drogenkoordination Wien (ehemaliges Institut für Suchtdiagnostik)
- Einladung zur Begutachtung im Ambulatorium
- Ergebnis: entweder keine Maßnahme nötig oder eine/mehrere gesundheitsbezogene Maßnahmen
- Wenn Begutachtungsergebnis auch von Justiz angefordert: Mitteilung des Ergebnisses durch MA 40
- Betroffene/r muss Bestätigung über Maßnahmen erbringen

Therapie statt ... Strafhaft (z.B. Beschaffungskriminalität)

§ 39 SMG: Verurteilung zu Haftstrafe wegen Drogen- oder Beschaffungsdelikt

Strafvollzug obligatorisch aufgeschoben, wenn

- verhängte Strafe max. 3 Jahre wegen Drogendelikten oder im Zusammenhang mit Drogen (Diebstahl, Einbruch etc.) – Ausnahmen: erhebliche Gewalt ...
- wenn Therapiebereitschaft und positiver Verlauf (obligatorischer Aufschub)

Umwandlung in bedingte Strafe bei erfolgreichem Therapieverlauf

Gesundheitsbezogene Maßnahmen

Ergebnis der Begutachtung kann sein

keine Maßnahme notwendig

oder

- Z 1 - Ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes
- Z 2 - Ärztl. Behandlung inkl. Entzug/Substitution
- Z 3 - klinisch-psychologische Beratung und Betreuung
- Z 4 - Psychotherapie
- Z 5 - Psychosoziale Beratung und Betreuung

(siehe § 11 Abs 2 SMG)

Wie, wer, wo ...

- Ambulant und/oder stationär
- Anerkannte Suchthilfeeinrichtungen (§ 15 SMG) mit Verschwiegenheitspflicht (§ 15 Abs. 5 SMG)
- Niedergelassene ÄrztInnen (insb. Substitution)
- Kosten: Krankenversicherung, Sozialhilfe, Justiz

- Z 1 (ärztliche Überwachung des Gesundheitszustands) wird außerhalb Wiens häufig von AmtsärztInnen gemacht, häufig nur in Form von Harntests – nicht im Sinne des Gesetzes!

Suchtmittelstrafrecht

Psychotrope Stoffe

Weitergabe von PS-haltigen Arzneimitteln ohne Bereicherungsabsicht ist nicht strafbar!

(Verschenken und Annehmen von z.B. Valium® ist legal)

(Bei Suchtgiften keine derartigen Ausnahmen)

Suchthilfearbeit

Suchthilfeeinrichtungen (§ 15 SMG)

Regelung über
Suchthilfeeinrichtungen
(illeg. Drogen)

**Beachte: besondere
Verschwiegenheitspflicht**

Datenweitergabe zwischen Beteiligten in dringenden Fällen

Für Substitutionsbehandlung:
Infoaustausch zwischen ÄrztInnen,
Apo, AmtsA, PTh & § 15-
Einrichtungen geregelt:
Zum Schutz der Gesundheit des Pat.
nur in unaufschiebbaren Fällen
möglich oder bei
Missbrauchshinweisen

Substitutionsbehandlung (Suchtgiftverordnung)

- Besond. Qualifikation verschreibender ÄrztInnen nötig
 - Indikation & Einstellung
 - Weiterbehandlung
- Regelungen jetzt in medizinischer Richtlinie und nicht mehr in Verordnung – damit weitgehende Angleichung an andere Behandlungsformen
- Dauerverschreibungen (1 Monat) als Regel – Einzel-Rezepte nur als Ausnahme

Substitutionsbehandlung (Suchtgiftverordnung)

- Festlegung von Abgabe-/Mitgabemodus durch ÄrztIn nötig
(tägliche Abholung in Apotheke bis hin zu monatlicher Mitgabe – je nach Stabilität lt. Kriterien)
- Vidierungspflicht: Amtsärztliche Kontrolle der Dauerverschreibungen - ohne Vidierung nicht gültig!
- Urlaubsmitgabe: einheitlich Mitgabe bis zu 35 d/p.a. möglich; Voraussetzungen genau prüfen; Glaubhaftmachung!

Drogen und Lenkrad/Lenker

- Grundsatz:
Körperliche und geistige Verfassung muss beim Lenken aktuell (!) vorhanden sein

Ein Fahrzeug darf nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag (§ 58 Abs 1 StVO).

Beachte aber: § 5 StVO speziell für Alkohol und Drogen

Fälle mangelnder Fahrtauglichkeit/Fahrtüchtigkeit

- Allgemein wegen Übermüdung, Erregung, div. Medikamente ... - § 58 StVO (individuelle Feststellung)
- Alkohol $> 0,8 \text{ ‰} = 0,4 \text{ mg}$: gesetzliche Vermutung, dass Fahrtauglichkeit fehlt
- Alkohol $0 < 0,8 \text{ ‰}$ („Minderalkoholisierung“): individuelle amtsärztliche Feststellung der Fahruntauglichkeit möglich (Bestrafung dann auch bei $0,48 \text{ ‰}$ oder $0,52 \text{ ‰}$ wie bei $> 0,8 \text{ ‰}$)
- Drogen: individuelle amtsärztliche Feststellung

Drogen und Lenkrad/Lenker

- Verstärkter Einsatz von Speichelvortests auf Drogen – wenn positiv: Verdacht auf Beeinträchtigung
- Polizei bringt Probanden zu Amtsarzt – Untersuchung auf Fahrtauglichkeit (Einzelfallentscheidung)
 - wenn fahruntauglich und Blutprobe positiv: Fahruntauglichkeit wie bei Alkohol $> 0,8 \text{ ‰}$ (egal welche Wirkstoffmenge im Blut)
 - wenn fahruntauglich und Blutprobe negativ: „allgemeine“ Fahruntauglichkeit (§ 58 StVO)
- Harntests sind freiwillig und nicht zum Nachweis geeignet – dennoch z.T. als Screening verwendet

Entwurf 32. StVO-Novelle

(Stand: Anfang Mai 2019 – geplante Änderungen in roter Schrift)

- Alkohol $> 0,8 \text{ ‰} = 0,4 \text{ mg}$: gesetzliche Vermutung, dass Fahrtauglichkeit fehlt
- Alkohol $0 < 0,8 \text{ ‰}$ („Minderalkoholisierung“): individuelle amtsärztliche Feststellung der Fahruntauglichkeit möglich (Bestrafung dann auch bei $0,48 \text{ ‰}$ oder $0,52 \text{ ‰}$ wie bei $> 0,8 \text{ ‰}$)
- Suchtmittel (auch Psychopharmaka): JEDE positive Blutprobe gilt als Beeinträchtigung (=fahrUNtauglich) und wird gleichgesetzt mit $> 1,6 \text{ ‰}$!!
- Amtsarzt nimmt nur mehr Blutprobe ohne Untersuchung

Substitutionsbehandlung und Auto

- PatientInnen im Substitutionsprogramm sind nicht generell fahruntauglich!!
- Einzelfallentscheidung
- Genaue Diagnose nötig und Gutachten durch Facharzt; bei positiver Stellungnahme: Führerschein (weiterhin) möglich

Danke für das Interesse!

Mag. Stefan Dobias
Büro des Koordinators für Sucht- und Drogenfragen der Stadt Wien
Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH

Telefon (01) 4000 87317
stefan.dobias@sd-wien.at
www.sdw.wien